

eine verfahrensrechtliche Vorfrage geklärt werden, nämlich, inwieweit solche Anträge ihre Erledigung im Beschlußverfahren nach § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz finden können oder ob es hierzu einer ordentlichen Klageerhebung bedarf. Ich erwähne dieses Problem deshalb, weil auch die Justizverwaltung Karl-Marx-Stadt ursprünglich die Kreisgerichte auf das Beschlußverfahren orientierte. Wir ließen uns hierbei einmal davon leiten, daß das Beschlußverfahren weit billiger als das ordentliche Verfahren ist — es entsteht nur eine Gebühr in Höhe von 30 DM —, zum anderen erblickten wir in § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz zugleich eine unmittelbar materielle Bestimmung, die eine Anwendung der Normen des BGB (§§ 157, 242) erübrigte hätte. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, bedurfte es jedoch einer Reihe juristischer Konstruktionen, die gerade bei einem neuen, sozialistischen Gesetz nicht angebracht sind. So müßte, um das Tatbestandsmerkmal „Bezahlung“ als gegeben zu erachten; die Leistung des Naturalauszugs als Bezahlung des Kaufpreises angenommen werden. Des weiteren wäre die 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz vom 27. November 1959 (GBl. 1959 I S. 905), die ausschließlich die Stundung von Forderungen regelt, hierfür nicht anwendbar, sondern außerhalb des hiernach vorgesehenen Verfahrens müßte durch Beschluß eine andere Maßnahme angeordnet werden. Hinzu kommt, daß die Abänderung eines vereinbarten Naturalauszugs endgültig sein muß, so daß sich die in § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz vorgesehene jährliche Überprüfung erübrigte. Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß eine Änderung des Naturalauszugs nur im Wege der Klage erstrebt werden kann.

Unter welchen Voraussetzungen kann ausnahmsweise eine Herabsetzung oder Umwandlung des Naturalauszugs in Geld geboten sein? Die Lösung dieses Problems kann nur in einer sinnvollen Übereinstimmung der Interessen des Berechtigten mit denen des Verpflichteten liegen, d. h., daß die dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeiten nicht dessen Leistungsfähigkeit übersteigen dürfen, wie andererseits auch dem Berechtigten ein Existenzminimum gesichert sein muß. Dabei ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten und von der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge auszugehen. Wichtige Anhaltspunkte vermittelt hierfür die Anordnung über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen vom 27. Oktober 1959 (GBl. 1959 I S. 848), deren Grundsätze auch in das erkennende Verfahren übernommen werden können.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, daß eine angemessene Lebensführung des Verpflichteten gesichert sein muß. Aus § 5 der erwähnten Anordnung ergibt sich, daß ihm von seinen Einkünften — Geld und Naturalien, die auf der Grundlage der Einzelhandelskaufpreise einzusetzen sind (§ 3 der AO) — monatlich verbleiben müssen: 150 DM für sich, 50 DM für seine Frau und 50 DM für jede weitere Person (den Altenteilsberechtigten ausgenommen), der er in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht Unterhalt gewährt. Hinzu kommen noch 50 Prozent von dem ihm darüber hinaus verbleibenden Betrag. Zur Erfüllung des Altenteils können also nur die darüber hinausgehenden Einkünfte berücksichtigt werden. Läßt sich übersehen, daß diese Einkünfte des Verpflichteten nicht mehr wesentlich steigen werden, weil er z. B. selbst schon alt oder krank ist oder eine große Familie zu unterhalten hat, kommt die Herabsetzung des Naturalauszugs auf diesen Betrag in Betracht.

Neben dem Erfordernis der Herabsetzung von an sich nicht überhöhten Naturalauszügen wegen der Erschöpfung der Leistungsfähigkeit eines Verpflichteten erweist sich in einem zweiten Fall mit gewissermaßen umgekehrtem Vorzeichen die gleiche Notwendigkeit, dort

nämlich, wo der Verpflichtete zwar nicht mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu erbringenden Leistungen aber derart hoch sind, daß sie nicht mehr nur schlechthin der Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten dienen, sondern weit darüber hinausgehen. Ich denke hier z. B. an jene Vereinbarungen, in denen sich der Gutsauszügler als Einzelperson neben anderen Leistungen den jährlichen Bezug von 3 Zentner Fleisch, 12 Zentner Kartoffeln, je 6 Zentner Weizen und Roggen und 200 Eiern, den wöchentlichen Erhalt von 1/4 Pfund Butter und den täglichen Empfang von einem Liter Vollmilch ausbedungen hat.

Solche Verträge entsprechen nicht mehr unseren gesellschaftlichen Verhältnissen. Sie beteiligen den vormaligen Grundstückseigentümer in einer Art und Weise an dem Ergebnis der Arbeit eines anderen, wie es nur im kapitalistischen System möglich war, nicht mehr jedoch in unserer Gesellschaftsordnung, die die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen weitestgehend überwunden hat.

Interessant ist in dem Zusammenhang noch, daß gerade bei solchen z. T. außerordentlich hohen Auszugleistungen der Jahreswert sehr niedrig angesetzt ist. Manchmal sind diese Auszugsleistungen sogar zusätzlich zum Kaufpreis vereinbart worden, woraus sich ergibt, daß der Verkäufer als der damals wirtschaftlich Stärkere dem Erwerber Bedingungen diktiert hat, die ihm ein zusätzliches Einkommen ohne ein entsprechendes Äquivalent sichern sollten.

In solchen Fällen bestehen m. E. keine Bedenken, den Naturalauszug entsprechend seinem Charakter auf den Umfang eines Unterhaltssatzes zu beschränken. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bieten die §§ 157, 242, möglicherweise auch § 138 BGB.

Vorausgesetzt, daß weder ein überhöhter Naturalauszug vereinbart wurde noch aus Gründen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten eine Abänderung notwendig ist, hängt die Lösung des hier behandelten Problems noch von einer dritten Seite ab, von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten. Entscheidend ist hierbei die Frage, inwieweit dieser Rente oder sonstige Einkünfte bezieht, die annähernd den Mindestrentensatz erreichen.

Ist dies nicht der Fall, dann ist der Anspruch des Altenteilsberechtigten vor allem auf Naturalien gerichtet. Die Erfüllung dürfte bei Verpflichteten, die einer LPG des Typs I angehören, nicht problematisch sein, da sie ja ihre individuelle Viehhaltung beibehalten. Können die Leistungen aber ganz oder teilweise nicht in natura erbracht werden — dies wird u. U. in Typ III häufiger Vorkommen, weil hier der Umfang der Viehhaltung auf die persönliche Hauswirtschaft beschränkt bleibt —, dann ist in jedem Fall Ersatz in Geld auf der Grundlage der Einzelhandelspreise zu leisten. Es wäre nicht zu verantworten, den Berechtigten nur mit den Erzeugerpreisen abzufinden, da er mit diesen allein nicht auskommen kann. Der Verpflichtete hat hierfür vor allem Einkünfte aus Bodenanteilen sowie die Beträge zu verwenden, die ihm für den zusätzlichen Inventarbeitrag zurückgezahlt werden.

Anders verhält es sich dort, wo der Berechtigte Rente erhält. Hier hat sich ein daneben bestehender Naturalauszug seinem Wesen nach geändert. Der Naturalauszug, der im deutschen Recht eine bestimmte Tradition hat, fußt auf der Erscheinung, daß dies früher für den übergebenden Bauern in der Regel seine einzige materielle Versorgung im Alter war. Dank der Fürsorge der SMAD und unseres sich neu bildenden Staates wurde nach 1945 jedoch auch für die Bauern die Pflichtversicherung eingeführt bzw. die Möglichkeit geschaffen, bei vorheriger freiwilliger Beitragszahlung die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, so daß auch immer mehr